

Jugendordnung der Turngemeinde Oberjosbach 1899 e.V.



Präambel

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Mitbestimmung! Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird Jugendarbeit in Vereinen von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Die Jugendarbeit ist in einer eigenen Ordnung zu gestalten. Daher gibt sich die Jugend der TGO im Rahmen der Vereinssatzung der Turngemeinde Oberjosbach 1899 e.V. (TGO) eine eigene Jugendordnung.

Wenn in dieser Jugendordnung nur die weibliche oder die männliche Form erwähnt wird, so sind immer beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Jugend der Turngemeinde Oberjosbach 1899 e.V., der TGOjugend, sind:

- Kinder [von 7 bis einschließlich 13 Jahren]
- Jugendliche [von 14 bis einschließlich 17 Jahren]
- junge Erwachsene [von 18 bis einschließlich 27 Jahren]
- Vereinsmitglieder ab 28 Jahren, die von der Jugendversammlung gewählt oder berufen worden sind.

§ 2 Ziele und Aufgaben

a) Die TGOjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel eigenverantwortlich.

b) Weitere Ziele und Aufgaben der TGOjugend sind:

- neue regelmäßige Jugendsportangebote in Zusammenarbeit mit dem Vorstand entwickeln;
- Veranstaltungen mit und für die Jugend organisieren (z.B. Fußballturniere, Rallyes, Freizeiten, Feiern);
- Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

c) Die TGOjugend erhält vom Vereinsvorstand zur Verwirklichung der oben genannten Ziele und Aufgaben jährlich einen finanziellen Zuschuss, der von ihr selbst verwaltet wird. Diesen rechnet die Jugendvertretung jährlich mit dem Kassenverwalter des Vereins ab.

§ 3 Organe

3.1. Organe der TGOjugend

Die Organe der TGOjugend sind:

- die Jugendversammlung und
- die Jugendvertretung.

3.2. Jugendversammlung

a) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der TGOjugend, sie setzt sich aus allen Mitgliedern der TGOjugend sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern nach § 1 zusammen. Teilnahmeberechtigt an der Jugendversammlung sind ebenso alle ~~weiteren~~^{weiteren} interessierten Mitglieder der TGO.

b) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres (inkl. Kassenbericht),
- Planung der Aktivitäten des neuen Jahres,
- Entlastung der Jugendvertreter,
- Neuwahl der Jugendvertreter,
- Beschluss über vorliegende Anträge.

c) Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mindestens eine Woche vorher durch Aushang im Vereinskasten bekannt gegeben. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine einfache Mehrheit der Jugendvertretung dies beschlossen hat oder auf Antrag von mind. 10% der Stimmberechtigten Mitglieder der TGOjugend.

3.3. Jugendvertretung

a) Die Jugendvertretung besteht aus:

- dem Jugendwart und seinem Stellvertreter (volljährig) sowie
- zwei Jugendsprechern (mind. zum Zeitpunkt der Wahl jugendlich).

Zur Unterstützung können temporär weitere Mitglieder berufen werden.

b) Die Aufgaben der Jugendvertretung sind:

- Die Jugendvertretung ist Ansprechpartner für die TGOjugend und vertritt deren Interessen gegenüber dem Verein.
- Die Jugendvertretung setzt die in der Jugendversammlung beschlossene Jahresplanung um.
- Sie hat der TGOjugend auf der Jugendversammlung vom vergangenen Jahr zu berichten.
- Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung der TGO sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Treffen der Jugendvertretung finden nach Bedarf statt.

c) Der Jugendwart:

Der Jugendwart leitet die Jugendversammlung, beruft die Treffen der Jugendvertretung ein und leitet diese. Er ist das Bindeglied zwischen der TGOjugend und dem Vereinsvorstand und berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Aktivitäten der Jugendvertretung.

Der Jugendwart ist nach der Satzung der TGO Mitglied des Vereinsvorstandes der TGO. Scheidet der Jugendwart vorzeitig aus seinem Amt aus, so nimmt der stellvertretende Jugendwart geschäftsführend dessen Platz ein.

§ 4 Wahlen und Abstimmungen

a) Wahl- und Stimmrecht:

- Wählen dürfen alle Mitglieder der TGOjugend von 7 bis einschließlich 27 Jahren.
- Als Jugendwart und stellvertretender Jugendwart dürfen alle volljährigen Mitglieder der TGO gewählt werden. Als Jugendvertreter dürfen alle nach §1 definierten Jugendlichen (14 bis einschließlich 17 Jahre) der TGO gewählt werden.

b) Wahlturnus:

- Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden alle zwei Jahre auf der ordentlichen Jugendversammlung gewählt.
- Die Jugendsprecher werden jedes Jahr auf der ordentlichen Jugendversammlung gewählt.

c) Wahl- und Abstimmungsverfahren:

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmkarten (geheim) oder Handzeichen (offen). Auf Antrag ist geheim zu wählen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Gültigkeit

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 28. Februar 2008 mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und am 15.05.08 mit einfacher Mehrheit vom Vorstand der TGO bestätigt.

Niedernhausen-Oberjosbach, den 28. Februar 2008

[Handwritten Signature]
Jugendwart

[Handwritten Signature]
stellvertretender Jugendwart

[Handwritten Signature]
1. Jugendsprecher

[Handwritten Signature]
2. Jugendsprecher

Oberjosbach 15.05.08
Ort, Datum

[Handwritten Signature]
1. Vorsitzender TGO